

Gemeinde Bollewick

Beschlussvorlage

BV-02-2023-003

öffentlich

Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bollewick vom 13.07.2023.

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 11.05.2023
<i>Bearbeiter:</i> Barbara Zimmer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bollewick (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick beschließt die Neufassung der angefügten Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bollewick und deren Anlage. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung vom 25.11.1993 nach Bekanntmachung der Neufassung außer Kraft.

Sachverhalt

Die bisherige Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bollewick ist in einigen Punkten sowohl redaktionell als auch inhaltlich überarbeitet worden. Insbesondere betrifft dies die Aufteilung in Reinigungsklassen. Die Neufassung der Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Bollewick ergibt folgende Änderungen im Vergleich zu der bisherigen Satzung:

- § 1, Abs. 1: Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
(nur redaktionell)

-§ 2, Abs. 1: Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen (Aufteilung der Straßen in Reinigungsklassen):

a) In der Reinigungsklasse 1

- 1) die Geh- und Radwege
- 2) die begehbaren Seitenstreifen
- 3) Verbindungs- und Treppenwege
- 4) Baum- und Parkstreifen
- 5) sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- 6) Rabatten

b) In der Reinigungsklasse 2- zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Straßenteilen

- 1) Die Hälfte der Fahrbahn
- 2) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

(redaktionell und inhaltlich)

- §2, Abs. 4: entfällt

- §3 Wegfall ehemals Absatz 1: *Die in §2 genannten Straßenteile sind an jedem Sonnabend und vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.*

Neu Absatz 1: Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf den Straßen oder Straßenteilen abgelagert werden.

-§ 3 Wegfall ehemals Absatz 3

-§ 3 Absatz 4: Wegfall des ersten Satzes (jetzt in Absatz 1 enthalten.)

-§ 4 Absatz 1: Die Schnee- und Glätteisbeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) In der Reinigungsklasse 1

- 1) Die Geh- und Radwege
- 2) Die begehbaren Seitenstreifen
- 3) Verbindungs- und Treppenwege

b) In der Reinigungsklasse 2

- 1) Die Hälfte der Fahrbahn
 - 2) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
- (redaktionell und inhaltlich)*

- § 4 Absatz 2: Die Schnee- und Glätteisbeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Die Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Fußgängerüberwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Mit Auftausalz oder anderen auftauenden Mitteln darf grundsätzlich nicht gestreut werden. Die Verwendung von Auftausalz oder anderen auftauenden Mitteln ist ausnahmsweise erlaubt, soweit mit dem Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zur Gefahrenbeseitigung zu erzielen ist. Dies gilt insbesondere in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), und an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
(redaktionell)

3. Schnee ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7:00 Uhr des folgenden Werktages zu entfernen bzw. bis 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen
(Zeiten angepasst).

4. Glätte ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 7:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden (siehe § 4 Punkt 2).
(Zeiten angepasst).

- §5 Absatz 1: Wegfall des letzten Satzes: *Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.*

- § 6 Absatz 1: Grundstück im Rechtssinne ist derjenige katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch mit einer besonderen Nummer eingetragen ist.

(redaktionell).

- § 6 Absatz 3: Wegfall letzter Teil des letzten Satzes: ...oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

-2-

- § 7 Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zu der erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße in maximaler Höhe von 1.300 EUR geahndet werden.
(redaktionell).

- § 8 Inkrafttreten: Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bollewick vom 25.11.1993 außer Kraft. (neu)

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung (neu):

Reinigungspflichtige Straßen und Straßenteile der Gemeinde Bollewick:

Reinigungsklasse 1

Die Reinigung aller Straßenteile, mit Ausnahme der Fahrbahn sowie die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend §§ 2 und 4 der Straßenreinigungssatzung

- Röbeler Straße (L24) OT Kambs: Chausseestraße (L24) OT Wildkuhl:
Erlenkamper Str. (B198)

Reinigungsklasse 2

Die Reinigung aller Straßenteile sowie die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend §§ 2 und 4 der Straßenreinigungssatzung

- Dudel
- Feldstraße
- Spitzkuhner Straße
- **Unterm Regenbogen (neu)**
- Wiesenweg

OT Spitzkuhn

- Eichenallee

OT Kambs (neu)

-Dorfstraße

- Hofstraße

-Wildkuhler Weg

OT Wildkuhl (neu)

-Wildkuhler Straße

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Nein

Ja

Im Haushalt vorgesehen?

Nein

Ja, Produktkonto

Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Straßenreinigungssatzung Bollewick 2023 (öffentlich)
---	--

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bollewick vom 13.07.2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der aktuell geltenden Fassung (letzte Änderung: durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick vom 13.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Straßen der Gemeinde Bollewick, über die sich die Reinigungspflicht erstreckt, sind der Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

(3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) In der Reinigungsklasse 1

- 1) die Geh- und Radwege
- 2) die begehbaren Seitenstreifen
- 3) Verbindungs- und Treppenwege
- 4) Baum- und Parkstreifen
- 5) sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
- 6) Rabatten

- b) In der Reinigungsklasse 2
- zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Straßenteilen

- 1) die Hälfte der Fahrbahn
- 2) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Pflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung

(1) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf den Straßen oder Straßenteilen abgelagert werden.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

(3) Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf den Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) In der Reinigungsklasse 1

- 1) die Geh- und Radwege
- 2) die begehbaren Seitenstreifen

3) Verbindungs- und Treppenwege

b) In der Reinigungsklasse 2

- zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Straßenteilen

- 1) Die Hälfte der Fahrbahn
- 2) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten

(2) Die Schnee- und Glätteisbeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Die Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Fußgängerüberwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Mit Auftausalz oder anderen auftauenden Mitteln darf grundsätzlich nicht gestreut werden. Die Verwendung von Auftausalz oder anderen auftauenden Mitteln ist ausnahmsweise erlaubt, soweit mit dem Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zur Gefahrenbeseitigung zu erzielen ist. Dies gilt insbesondere in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), und an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- c) Schnee ist werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7:00 Uhr des folgenden Werktages zu entfernen bzw. bis 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- d) Glätte ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 7:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden (siehe § 4 Punkt 2 a).

- e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Abs. 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Rechtssinne ist derjenige katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch mit einer besonderen Nummer eingetragen ist.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zu der erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.300,00€ geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bollewick vom 25.11.1993 außer Kraft.

Bollewick, den 13.07.2023

- Siegel -

.....
Styskal

Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Form- und Verfahrensfehler verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Reinigungspflichtige Straßen und Straßenteile der Gemeinde Bollewick:

Reinigungsstufe 1

Die Reinigung aller Straßenteile, mit Ausnahme der Fahrbahn sowie die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend §§ 2 und 4 der Straßenreinigungssatzung

-Röbeler Straße (L 24)

OT Kambs: Chausseestraße (L24)

OT Wildkuhl: Erlenkamper Straße (B198)

Reinigungsstufe 2

Die Reinigung aller Straßenteile sowie die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend §§2 und 4 der Straßenreinigungssatzung

- Dudel
- Feldstraße
- Spitzkuhner Straße
- Unterm Regenbogen
- Wiesenweg

OT Spitzkuhn

- Eichenallee

OT Kambs

- Dorfstraße
- Hofstraße
- Wildkuhler Weg

OT Wildkuhl

- Wildkuhler Straße